

**Richtlinie über die Gewährung
von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung
von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang
mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen
Unternehmen der Reisebusbranche
(Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)**

Erl. d. MW v. 6. 10. 2022 — 44-30120/1701/2022 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen gewährt, die Beförderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen und unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen infolge der COVID-19-Pandemie sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben und erleiden.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 1. 7. 2021 bis 30. 4. 2022 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich betroffenen mittelständischen Reisebusbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Reisebusunternehmen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmeausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

Vorhaltekosten i. S. dieser Richtlinie sind fortlaufend anfallende Kosten für im nachfolgend festgelegten berücksichtigungsfähigen Zeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder in Form von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragende, nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder in Form von Abschreibungen für Anlagevermögen.

2.2 Es werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge erstattet, die von einem antragsberechtigten Unternehmen vor dem 17. 3. 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages in Besitz genommen worden sind und sich während des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes bis zum 30. 4. 2022 noch in seinem Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch eine niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben.

2.3 Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 1. 7. 2021 und dem 30. 4. 2022.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem PBefG waren, über eine Niederlassung in Niedersachsen verfügen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Erklärung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters vorzulegen, die bestätigt, dass durch die COVID-19-Pandemie der Umsatzverlust mindestens 30 % gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2019 beträgt. Bei Mischbetrieben ist auf den Umsatzrückgang in der Sparte Reisebusse (Gelegenheitsverkehr) abzustellen. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und 16. 3. 2020 gegründet worden sind, ist der Monatsdurchschnitt seit Betriebsgründung zum Vergleich heranzuziehen.

3.3 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.4 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.5 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die als Billigkeitsleistung gewährte Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag je Fahrzeug gemäß den Nummern 4.5 oder 4.6 begrenzt.

4.2 Die Ausgleichszahlung wird pro Fahrzeug gewährt. Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen.

4.3 Fahrzeuge i. S. dieser Richtlinie sind Kraftfahrzeuge, die vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen. Sie müssen sich nachweislich im Besitz des antragstellenden Unternehmens befinden.

Die Ausstattung mit Stehplätzen ist unschädlich, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einer Eigenerklärung rechtsverbindlich versichert, dass der Bus beim Einsatz im Gelegenheitsverkehr unter Verwendung nur der Sitzplätze eingesetzt werden sollte oder eingesetzt wurde.

4.4 Als Vorhaltekosten i. S. der Nummer 2.1 werden für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum entweder die vollständigen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder alternativ 100 % der Abschreibungen für Anlagevermögen als förderfähige Ausgaben anerkannt.

4.5 Die Ausgleichszahlung beträgt für Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden, pro Fahrzeug höchstens 44 000 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen maximal 220 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum (Juli 2021: 22 Einsatztage, August 2021: 22 Einsatztage, September 2021: 22 Einsatztage, Oktober 2021: 22 Einsatztage, November 2021: 22 Einsatztage, Dezember 2021: 22 Einsatztage, Januar 2022: 22 Einsatztage, Februar 2022: 22 Einsatztage, März 2022: 22 Einsatztage, April 2022: 22 Einsatztage) sowie 200 EUR Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug zugrunde. Sind dem antragstellenden Unternehmen geringere Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug entstanden, so werden die entsprechend geringeren Beträge zugrunde gelegt.

4.6 Abweichend von Nummer 4.5 beträgt die Ausgleichszahlung für Fahrzeuge, die neben einem überwiegenden Einsatz für Zwecke des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 PBefG oder für den freigestellten Schülerverkehr nur vorübergehend, z. B. an Wochenenden, Feiertagen oder in den Schulferien, im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden (Kombibusse), pro Fahrzeug höchstens 13 200 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen die gemäß Nummer 4.5 maximal 220 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum sowie 60 EUR Vorhaltekosten pro Fahrzeug und Einsatztag zugrunde. Die Zahl der für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung zugrunde zu legenden Einsatztage pro Fahrzeug wird dabei auf die bei der Antragstellung nachgewiesenen tatsächlichen Einsatztage während des Vergleichszeitraumes im Jahr 2019 beschränkt, an denen das antragstellende Unternehmen das Fahrzeug oder ein durch dieses ersetztes Fahrzeug ausschließlich im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt hat. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und 16. 3. 2020 gegründet worden sind, sind die Einsatztage durch Abgleich mit dem Monatsdurchschnitt seit Betriebsgründung zu berechnen. Die Zahl dieser Einsatztage ist im Rahmen der Antragstellung vom Unternehmen durch die Erklärung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters zu bestätigen.

4.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, ob und an welchen Tagen die im Antrag angegebenen Fahrzeuge im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt wurden. Für jeden Tag, an dem die im Antrag angegebenen Fahrzeuge für Beförderungsleistungen — gleich welcher Art — im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt worden sind, wird von dem in den Nummern 4.5 und 4.6 genannten Betrag ein entsprechender Abzug vorgenommen.

4.8 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, dass und in welcher Höhe ihr oder ihm die Vorhaltekosten tatsächlich im berücksichtigungsfähigen Zeitraum entstanden sind. COVID-19-bedingte Stundungen von Tilgungs- oder Zinsraten sind unschädlich.

4.9 Für den in Nummer 2.1 genannten Gegenstand der Ausgleichszahlung darf die Antragstellerin oder der Antragsteller keine anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen (Bund, Land) erhalten haben, soweit der Zeitraum, für den diese Leistungen gezahlt werden, sich mit dem Zeitraum, für den die Ausgleichszahlung nach diesem Erl. gezahlt wird, überschneidet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierzu eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Anderweitige Unterstützungsleistungen i. S. dieses Absatzes werden im Fall ihrer Gewährung von der beantragten Ausgleichszahlung nach diesem Erl. in Abzug gebracht.

4.10 Sofern die Regeln der nachstehend genannten EU-Verordnungen eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach diesem Erl. auch zulässig mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — sowie der De-minimis-Verordnung.

4.11 Die Billigkeitsleistung kann jeweils nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.

4.12 Bei einer Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen und Zuwendungen subsidiär. Entsprechende Bewilligungsbescheide sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zwecks Prüfung und Vermeidung von Überkompensationen vorzulegen und die Vollständigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

- Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 17 PBefG,
- Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- Erklärung zu den entstandenen Kosten, zu den Fahrzeugen, zum berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Nachweis der Finanzierungsvereinbarungen (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Nachweis der Abschreibung,
- Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,
- Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang

mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.7 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1379

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausführungshinweise für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung)

RdErl. d. ML v. 21. 9. 2022
— 201-44110-9528/2022 —

— VORIS 78560 —

Bezug: RdErl. v. 20. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1588, S. 1856)

1. Anwendungsbereich, Zweck

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung dienen der Ergänzung und Erläuterung des Bezugerlasses (Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum [VR-Rohmilchüberwachung]). Sie enthalten Handlungsempfehlungen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Rohmilchgewinnung bis zur Abgabe zur Weiterverarbeitung oder an den Endverbraucher und werden von den zuständigen Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben genutzt, um Entscheidungen im Rahmen der Überwachung landeseinheitlich auf der Grundlage gleicher fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse und Erwägungen zu treffen.

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist über die Homepage des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Kontrollmaßnahmen > Hygienekontrolle/betriebliche Kontrolle > Ausführungshinweise für die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle“ abrufbar.

2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 20. 10. 2022 in Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen

Erl. d. ML v. 12. 10. 2022 — 106-04011-746/2022 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 17. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1175)
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird am Ende nach den Worten „bezogen werden“ der Klammerzusatz „(regionaler Warenbezug)“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: „Hierbei muss die letzte Herstellungsstufe der Waren im 75 km-Radius stattgefunden haben. Gleiches gilt für entsprechende Auswahlkriterien nach Nummer 7.6.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.
- d) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Warenbezug“ werden die Worte „ökologische/regionale“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Erwerb“ wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „, der“.
- e) Im neuen Satz 6 wird das Wort „regionale“ durch die Worte „regionale/ökologische“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Beratung und Überwachung in der Berufsbildung GeoIT durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG

Bek. d. LGLN v. 28. 9. 2022 — 13-87 118 —

Bezug: Bek. v. 13. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 372)

1. Das LGLN als Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoIT) hat nach § 9 BBiG vom 4. 5. 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2022 (BGBl. I S. 1174), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. 9. 2022 in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1973 und 16. 3. 1976 die in der **Anlage** abgedruckten Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungs-/ Umschulungsstätten der GeoIT durch Beraterinnen oder Berater nach § 76 BBiG — Grundsätze zur Berufsbildungsberatung und -überwachung GeoIT — neu gefasst und erlassen.
2. Die Bek. tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt gleichzeitig außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie andere behördliche Vermessungsstellen
die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381